

SATZUNG
der
H2 Core AG
Heidelberg

I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: H2 Core AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig sind: Konstruktion, Vertrieb, Herstellung und Installation von Anlagen, -baugruppen und -steuerungen, Fluid-Systemen, Energiesystemen, technische Dienstleistungen sowie der Handel und Vertrieb mit technischen Produkten aller Art mit dem Schwerpunkt Green Energy und Wasserstoff, sowie verwandten Technologien.
- (2) Der Unternehmensgegenstand umfasst auch den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen für diese Unternehmen.
- (3) Die Tätigkeit der Unternehmen umfasst keine erlaubnispflichtigen Geschäfte und Dienstleistungen.
- (4) Die Gesellschaft darf in den genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.

- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder zu seiner Erfüllung unmittelbar oder mittelbar erforderlich erscheinen. Sie darf dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt.
- (2) Übermittlungen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auch nur im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 11.825.326,00. Es ist eingeteilt in 11.825.326 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieses genehmigten Kapitals im Handelsregister der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 5.750.250,00 durch Ausgabe von bis zu 5.750.250 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstituten gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen.

Des Weiteren ist der Vorstand hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur zulässig, wenn er im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, insbesondere in den folgenden Fällen:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder bei sonstigen Sacheinlagen, auch bei Einbringung von Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- (iii) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.
 - (iv) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.
 - (v) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 abzuändern.
- (4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 750.250,00, eingeteilt in bis zu 750.250 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente, auch z. B. Wandelanleihen mit beigefügten Optionsscheinen) (zusammen die „Schuldverschreibungen“) jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 28. Februar 2024 beschlossenen Ermächtigung bis zum bis zum 27. Februar 2029 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden.

Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen tatsächlich erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 5

Ausgabe von Aktien

Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) oder auch nur eine Urkunde über sämtliche Aktien (Globalaktie) ausgeben. Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

III.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 7

Vertretung, Geschäftsführung und Zustimmungsvorbehalt

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur ein Vorstandsmitglied, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung befreien.
- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte nach dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung zu führen. Die Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt der Aufsichtsrat. In der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt der Aufsichtsrat die Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Aufsichtsrat kann jederzeit bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

IV.

Investmentbeirat

§ 8

Zusammensetzung, Wahl und Beratung des Vorstands

- (1) Die Gesellschaft kann einen Investmentbeirat installieren, der aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern besteht. Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder des Beirats in Absprache mit dem Aufsichtsrat und regelt die Struktur des Beirates. Die Mitglieder sollen für die von ihnen auszuübende Beratungsfunktion besonders qualifiziert sein.
- (2) Der Beirat berät Aufsichtsrat und Vorstand mit seiner spezifischen Fachkenntnis bei den in § 7 Abs. 2 genannten Geschäften. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Beirat kann vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von dem Beiratsvorsitzenden einberufen werden.
- (4) Die Beiratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen.

V. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.
- (3) Wählt die Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes ausscheidende Aufsichtsratsmitglied ist wieder wählbar.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt mit einer Frist von mindestens einem Monat niederlegen. Die Niederlegung bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Nach der Hauptversammlung, die die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt hat, findet eine Aufsichtsratssitzung statt. Zu dieser konstituierenden Aufsichtsratssitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Den Vorsitz übernimmt zunächst das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen neu zu wählen.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden nimmt die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über sämtliche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren, soweit ihnen diese Informationen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Vertraulich sind insbesondere alle Informationen über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aller Art.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind, an Dritte weitergeben, so muss er den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter vorher unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zurückzugeben.

§ 12 Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat darf Änderungen und Ergänzungen der Satzung beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr. Solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, kann der Aufsichtsrat beschließen, nur einmal im Kalenderhalbjahr zu tagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Zur Beratung über einzelne Gegenstände der Verhandlung können Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet dessen Stimme.
- (5) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per E-Mail oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn der Vorsitzende es anordnet und entweder die teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats durch Telekommunikationsmittel miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können oder kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht.
- (6) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse gibt der Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter im Namen des Aufsichtsrats ab.

§ 14 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung pro rata temporis.
- (2) Daneben werden dem Aufsichtsrat Auslagen, die mit der Aufsichtsrats Tätigkeit zusammenhängen, sowie die auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entfallende Umsatzsteuer erstattet.

VI. Hauptversammlung

§ 15 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsräten, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den vom Gesetz vorgesehen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 16 Einberufung und Ort

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 250.000 Einwohnern statt.
- (1a) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt in der Einladung zu einer Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands aufgrund einer zwingenden Notlage (z.B. Pandemie, Überschwemmung, etc.) auch ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden kann (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung findet für bis zum 7. August 2028 abgehaltene Hauptversammlungen Anwendung.
- (2) Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Frist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 17 Abs. 1.
- (3) Die Hauptversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat.

§ 17 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts zu erbringen. Werden die Aktien zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht bei einem depotführenden Institut verwahrt, kann die Bescheinigung nach Satz 1 auch von einem deutschen Notar sowie von einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut innerhalb der Europäischen Union ausgestellt werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen.
- (3) Die Einzelheiten über den Nachweis des Aktienbesitzes und die Ausstellung von Eintrittskarten können in der Einladung bekannt gemacht werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, insbesondere im Falle der Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung oder wenn das betroffene Mitglied:

- a) seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder
- b) versichert, aus persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert zu sein.

§ 18

Stimmrecht und Leitung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Kapitalmehrheit. Die Sätze 1 und 2 gelten nur dann nicht, wenn das Gesetz zwingend anderes vorschreibt.
- (3) Der Versammlungsleiter der Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsrat gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Dritte ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmen angehören, es sei denn, sie sind von Gesetzes wegen von der Wahrnehmung der Versammlungsleitung ausgeschlossen.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.

VII.
Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 19
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 20
Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht des Aufsichtsrats und den Vorschlag für die Verwendung eines Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 21
Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, dürfen sie bis zu 75 % des Teils des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen, der nach Abzug eines Betrages in Höhe von 6,5 % der Summe aus Grundkapital und Kapitalrücklage verbleibt.
- (3) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in freie Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22 Sondervorteile und Gründungsaufwand

- (1) Dem Aktionär König & Cie. GmbH & Co. KG (im Folgenden „König & Cie.“) wird ein besonderer Vorteil derart gewährt, dass die Gesellschaft mit König & Cie. einen Vertrag über die Erbringung von Service-, Dienst- und Beratungsleistungen mit einer Laufzeit von 20 Jahren (im Folgenden „Servicevertrag“) abschließen wird, nach dem König & Cie. eine Vergütung in Höhe von 0,75 % p.a. des jeweiligen Eigenkapitals der Gesellschaft im Sinne von § 266 Abs. 3 A HGB zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer erhält. Die Vergütung ist jeweils anteilig am Ende eines Quartals auf der Basis des Eigenkapitals der Gesellschaft zum Ende des vorangegangenen Quartals, wie es sich aus dem diesbezüglichen Quartalsabschluss ergibt, zu zahlen.
- (2) König & Cie. wird weiterhin ein besonderer Vorteil derart gewährt, dass die Gesellschaft mit König & Cie. einen Vertrag über die Beratung bezüglich der Einwerbung weiterer Investoren abschließen wird. König & Cie. erhält auf der Grundlage dieses Vertrages eine erfolgsabhängige Vergütung, die sich nach dem Grundkapital der Gesellschaft bemisst, das über das Gründungskapital in Höhe von € 50.000 hinausgehend eingeworben wird (im Folgenden „Investorenkapital“). Die Vergütung beträgt 0,25 % des eingeworbenen Investorenkapitals, maximal jedoch € 500.000, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie wird anteilig fällig, wenn neues Grundkapital gezeichnet und zumindest der Mindesteinlagebetrag gemäß §§ 188 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. 36a Abs. 1 AktG geleistet worden ist. Werden die Einlagen auf das Investorenkapital in Teilbeträgen eingefordert, wird die Vergütung im entsprechenden Verhältnis anteilig nach der jeweiligen Einlageleistung fällig.
- (3) Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft. Der Gründungsaufwand beträgt € 5.000,00.

**Bescheinigung
gemäß § 181 AktG**

Ich bescheinige hiermit, dass der vorstehende Satzungswortlaut vollständig ist und, dass die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen mit dem am 23. Juli 2024 durch den Aufsichtsrat gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 23. Juli 2024

Wagner
Notar

